

Bebauungsplan Nr. 128 „Köstersche Fabrik“ in Neumünster hier: Antrag auf erneute Änderung zugunsten Ansiedlung einer Apotheke

Ergänzende Informationen

1. Bestand

In der näheren Umgebung zur Kösterschen Fabrik bzw. zum Sondergebiet Störpark befinden sich folgende Apotheken (siehe anliegender Übersichtsplan):

- a) Ring Apotheke, Haart 87 – 89, Stadtteil Mitte. Entfernung zum Störpark ca. 1.200 m
- b) Vita Apotheke, Ruthenberger Markt 28, Stadtteil Brachenfeld/Ruthenberg. Entfernung zum Störpark ca. 700 m
- c) Gadeland Apotheke, Segeberger Straße 56 A, Stadtteil Gadeland. Entfernung zum Störpark ca. 1.000 m.

Es handelt sich jeweils um stadteilversorgende Apotheken üblicher Größe, die mit Verkaufsräumen von ca. 25 bis 40 qm Verkaufsfläche ausgestattet sind.

Bezogen auf alle in der Stadt Neumünster ansässigen Apotheken beträgt die durchschnittliche Gesamtverkaufsfläche einer Apotheke ca. 42 qm.

2. Apotheken-Sortimente

Übliche Apotheken führen im Wesentlichen drei Warenkategorien:

- Freiwahl: Nicht apothekenpflichtige Medikamente und Waren
- Sichtwahl: Apothekenpflichtige, aber nicht verschreibungspflichtige Medikamente
- Aus dem Lager: Verschreibungspflichtige Medikamente

Zunehmend werden in Apotheken auch Drogerie-/Kosmetik- und Sanitätsartikel angeboten.

In der Neumünsteraner Sortimentsliste gem. RV Beschluss vom 02.12.2008 sind die „frei verkäuflichen Apothekenwaren“ als zentrenrelevante und damit gleichzeitig nahversorgungsrelevante Güter eingestuft (Nr. 1.3 der Liste).

3. Derzeitige Ausweisung

Im bisherigen Bebauungsplan Nr. 128, 1. Änderung besteht im Teilbereich A des Sondergebiets 1 (Verbrauchermarkt mit Mall) die Möglichkeit, im Sinne eines Konzessionärs mit gleichzeitigem Dienstleistungsangebot auf max. 80 qm Verkaufsfläche eine Apotheke mit freiverkäuflichen Waren anzusiedeln.

In den übrigen Teilbereichen B und C des Sondergebiets 1 (bei Aldi) sowie in Sondergebiet 2 (ehem. Praktika) besteht diese Möglichkeit nicht.

Hintergrund für diesen Ausschluss bildet die Maßgabe, dass die Erweiterung der Spielräume für zentren- und nahversorgungsrelevanten Güter am Sonderstandort „Störpark“ zu beschränken ist, da es sich bei diesem Sonderstandort nicht um ein typisches Nahversorgungszentrum handelt.